

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Illustr. Sonntags-Blatt** (wöchentlich),  
eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis:  
Birtelsjähr. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik.

**Insertate**  
sind bis Dienstag u. Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

**Geschäftsstellen**

bei  
Herrn Buchdruckereibes. P a b l  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureau von Haas-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Roffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 14.

17. Februar 1894.

## Reichs-Gesetz,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894.  
(Reichs-Gesetzblatt Seite 107).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebühren fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2. Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871, beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3. Den Hinterbliebenen von Teilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Teilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidity bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6. Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden. Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7. Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1,250,000 Mark flüssig gemacht werden.

§ 8. Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnis der Kopfstärke des königlich bayrischen Militärfontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemisst.

§ 9. Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß den 14. Januar 1894.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf von Caprivi.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Angelegenheiten der Offiziere etc. und der Hinterbliebenen werden vom Kriegsministerium geregelt, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrages seitens der Beteiligten bedarf — vergl. jedoch Punkt 3 —. Diejenigen Personen, denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebühren bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an das Kriegsministerium wenden.
- 2) Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten haben sich unter Vorbringung ihrer Militärpapiere und des Pensionsquittungsbuches zur Erlangung der zuständigen Gebühren persönlich oder schriftlich bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel anzumelden.
- 3) Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Teilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat ein neues Versorgungsrecht
  - a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermissten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt, oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen,
  - b) für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem, den betreffenden Krieg beendenden Frieden verstorben ist,
  - c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42 und 96 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.Anträge auf Gewährung von Wittwen- und Eltern-Beneficien sind unter Beifuge der erforderlichen Beweisstücke an das Kriegsministerium zu richten.
- 4) Die sämtlichen, nach diesem Gesetze zuständigen Zuschüsse für pensionirte Offiziere etc., Unteroffiziere und Soldaten unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juli 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- 5) Alle Amtsblätter werden ersucht, diese Bekanntmachung in der nächsten Nummer zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 13. Februar 1894.

Kriegs-Ministerium.  
von der Kanzlei.

Schr.

Auf dem die Firma

August Cornelius Boden in Großröhrsdorf

betreffenden Folium 14 des Handelsregisters für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk ist heute verlaublich worden, daß der bisherige Inhaber der Firma, Herr Fabrikant August Cornelius Boden in Großröhrsdorf, ausgeschieden ist und daß die Herren Kaufleute Emil Cornelius Boden und Paul Georg Boden daselbst, die das Geschäft unter unveränderter Firma fortführen, Inhaber sind.

Pulsnik, am 14. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.  
Weise.

### Die Währungsfrage und die Preisbildung.

Man sagt allgemein, daß Angebot und Nachfrage, das heißt also, daß das Verhältnis der Produktion zur Consumtion die Preise bilde. Dieser Satz hat offenbar seine Richtigkeit, aber das Angebot und die Nachfrage werden nicht nur von den Ernteaussfällen und der industriellen Produktion auf der einen und dem Waarenverbrauch auf der anderen Seite bestimmt, sondern Angebot und Nachfrage werden auch für die einzelnen Länder noch durch andere wichtige Umstände beeinflusst, nämlich durch die Handels- und Finanzpolitik und in erster wie letzter Linie auch durch die Währungsverhältnisse. Ein Land, welches gutes Goldgeld, also Goldwährung besitzt, ist ja indessen, wie zur Zeit die Dinge liegen, zwar von den meisten Ländern bevorzugt, weil seine Werthe keinen so

großen Preissturz erfahren können, wie es in solchen Ländern eintreten kann, wo die Silber- oder Papierwährung herrscht, aber im Uebrigen üben die mannigfaltigen Währungsverhältnisse in den einzelnen Ländern je nach den Umständen einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß. So nützt z. B. Deutschlands Goldwährung der Einfuhr nach Deutschland, weil man mit Hilfe der Goldwährung oder auch gegen dieselbe umgerechnet, billig fremde Waare kauft. Die inländische Produktion, zumal die landwirthschaftliche, wird aber durch die leichte Einfuhr fremder Waare oft in eine ungünstige Conjunction gebracht. Nuzbringend ist dagegen die Goldwährung wieder bei der Ausfuhr nach Ländern, welche auch Goldwährung besitzen, wie z. B. bei der Ausfuhr Deutschlands nach England, während die Goldwährung des Heimathlandes die Ausfuhr nach Ländern mit Silber-

währung erschwert, weil die Silber- oder gar Papierwährung besitzenden Länder, falls sie mit Gold ihre Einfuhr bezahlen sollen oder ihre Währung auf Goldgeld umgerechnet erhalten, nach ihren Verhältnissen immer zu theuer kaufen. Man kann also sagen, daß die Goldwährung vermöge ihrer ungeheuren Anziehungskraft die Güteransammlung und die Einfuhr unbedingt vermehrt, also die Preise aller Waaren, mögen sie heißen, wie sie wollen, seit ca. 30 Jahren mit wenigen Ausnahmen herabgedrückt hat. Ob dies wirthschaftlich in jeder Hinsicht indessen als ein Fehler angesehen werden kann, darf allerdings bezweifelt werden, da doch bekanntlich jeder Kaufmann gern billig kauft. Die Frage kann aber aufgeworfen werden, ob die einseitig in einigen Ländern dominirende Goldwährung die Waarenpreise schließlich nicht ganz bodenlos sinken läßt, indem sie bekanntlich

